Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Tourismus GmbH (nachstehend auch „VTO“ genannt)

„Personenbeförderung mittels Omnibus und Schrägaufzug“

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der VERBUND Tourismus GmbH mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 2, 1150 Wien (im Folgenden „VTO“), Kontakt: Tel +43 (0) 50 313 23201 / E-Mail tourismus@verbund.com / Firmenbuchnummer FN 64940 a, Handelsgericht Wien / UID-Nummer ATU36804801; gegenüber Besucher:innen und sonstigen Vertragspartner:innen (im Folgenden „Vertragspartner:innen“).

1.2. VTO erbringt die Leistungen ausschließlich zu diesen AGB. Abweichende Bedingungen der Vertragspartner:innen bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch Vertragspartner:innen sind unbeachtlich und nicht gültig, es sei denn, die VTO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.3. Vertragspartner:innen müssen zumindest mündige Minderjährige sein, d.h. das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder in Begleitung einer Aufsichtsperson sein.

§ 2 Leistungsbeschreibung

2.1. VTO bietet an Hauptstandorten und dem Ausflugsziel Kaprun Hochgebirgsstauseen (Kesselfallstraße 98, A-5710 Kaprun) unterschiedliche Leistungen an, für die an der Kassa Kesselfall und online Tickets erworben werden können.

2.2. Die Hochgebirgsstauseen Kaprun sind über zwei Transferbusse und den Lärchwand Schrägaufzug (dazwischen) erreichbar. Die erste Etappe erfolgt per ersten Omnibus von der Kassa Kesselfall bis zum Lärchwand Schrägaufzug. Die zweite Etappe erfolgt mittels des Lärchwand Schrägaufzugs. Die dritte Etappe von Lärchwand Schrägaufzug führt per zweitem Omnibus entlang des unteren Stausees „Wasserfallboden“ und endet beim oberen Stausee „Moserboden“ auf 2.036 Höhenmetern.

2.3. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit dieser AGB beginnt mit dem Antritt der Fahrt mit dem ersten Omnibus ab der Kassa Kesselfall, über die

Inanspruchnahme des Lärchwand Schrägaufzugs und endet mit dem Verlassen des zweiten Omnibusses an der Bergstation Mooserboden, als auch die Rückfahrt für diese gesamte Strecke.

2.4. Die Beförderung in den zwei Omnibussen (unterbrochen durch die Beförderung mit dem Lärchwand Schrägaufzug) wird durch die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft durchgeführt. Für diese Fahrzeiten gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Unternehmens, abrufbar auf der Website unter www.postbus.at/de/rechtliches/agb.

2.5. Spezielle Führungsangebote für Individualbesucher oder Gruppen als Einzelleistung oder Leistungspaket können auf den Websites unter www.verbund.com/tourismus und https://visit.verbund.com/de/kaprun/gruppenangebote erworben werden. Ergänzende Details für das Ausflugsziel Kaprun sind online abrufbar.

2.6. Die Darstellung und das Anpreisen der Leistungen auf der Website dient der Information der Vertragspartner:innen und stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Informationen zur terminlichen Verfügbarkeit sind auf der Website bzw. im Online-Formular bei den einzelnen Leistungen dargestellt.

§ 3 Preise

3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils von VTO ausgewiesenen bzw. vereinbarten Preise.

3.2. Die angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern sowie Abgaben, wie sie in aktuellen Preislisten angegeben sind oder individuell vereinbart wurden. Etwaige Preisänderungen bedingt durch Steuern und Abgaben gehen zulasten der Vertragspartner:innen. Neue staatliche Abgaben (welcher Art auch immer) werden den Vertragspreisen hinzugerechnet.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages / Bezahlung

4.1. Mit Bezahlung des Beförderungstickets an der Kassa Kesselfall oder Onlineüberweisung im Sinne einer schriftlichen Annahme des Vertragsanbots durch Vertragspartner:innen stimmen Vertragspartner:innen diesen AGB zu und es erfolgt ein Vertragsabschluss zwischen Vertragspartner:innen und VTO.

4.2. Vertragspartner:innen sind verpflichtet das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsinanspruchnahme durch sie und/oder begleitenden Dritte entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu bezahlen.

4.3. Gültige Zahlungsmittel sind Bargeld in Euro, EC-Karten, MasterCard und Visa. Die angeführten Zahlungsmittel dienen lediglich als unverbindliche Information. Trotz Nennung dieser Zahlungsmittel kann eine Zahlung abgelehnt werden, was an einer Regelung der Kartenherausgeber liegen kann (Betragsgrenze, Sperrliste u.ä.m.).

4.4. Der Weiterverkauf/-vermietung und/oder die Weitervermittlung von gebuchten Leistungen ist untersagt. Insbesondere ist die Weitergabe der Beförderungstickets an Dritte ohne Einverständnis von VTO oder zu höheren als den tatsächlichen Preisen unzulässig. Auch die Abtretung oder der Verkauf des Anspruchs gegen VTO ist nicht zulässig. VTO ist in diesen Fällen berechtigt, die Buchung zu stornieren, insbesondere wenn Vertragspartner:innen bei der Abtretung/dem Verkauf gegenüber Dritten unwahre Angaben über die Art der Buchung oder die Bezahlung gemacht haben.

§ 5 Beförderungstickets und Nutzung der Angebote

5.1. Der Ticketverkauf für die Beförderung erfolgt online (siehe § 6 dieser AGBs) oder an der Kassa Kesselfall und berechtigt zur einmaligen Auf- und Abfahrt auf der gesamten Transferstrecke. Fahrten zwischen den Haltestellen Fürthermoaralm und Bergstation Mooserboden können unbegrenzt in Anspruch genommen werden. Die Tickets müssen sowohl bei der Auf- als auch bei der Abfahrt an den Terminals des Lärchwand Schrägaufzug entwertet werden. Die Beförderung mit dem Lärchwand Schrägaufzug erfolgt ausschließlich durch die VTO.

5.2. Die Beförderung in den zwei Omnibussen (unterbrochen durch die Beförderung mit dem Lärchwand Schrägwandaufzug) wird durch die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft als Partnerunternehmen durchgeführt (siehe auch Punkt 2.4.). Es gelten subsidär und ergänzend auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Unternehmens, abrufbar auf der Website unter www.postbus.at/de/rechtliches/agb.

5.3. Vertragspartner:innen müssen ein gültiges Ticket besitzen. Dieses ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer des Tickets ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten. Das Ticket ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich das Ticket in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neues Ticket zu lösen.

5.4. Vertragspartner:innen, die nach Fahrtantritt ohne gültiges Ticket angetroffen werden, haben unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung ein Ticket zu lösen. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Tickets wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung dasselbe entschädigungslos eingezogen und gegebenenfalls die Rückfahrt veranlasst. Verweigern Vertragspartner:innen die sofortige Bezahlung des Ticketpreises, sind die Bediensteten des Unternehmens berechtigt, von ihnen die Ausweisleistung zu verlangen und sie von der Fahrt bzw. Weiterfahrt zu den

Hochgebirgsstauseen auszuschließen, sodass Vertragspartner:innen gegebenenfalls die Rückfahrt antreten müssen. Für in Verlust geratene Tickets wird kein Ersatz geleistet.

5.5. Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, dürfen Vertragspartner:innen Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände) bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.

5.6. Ausflugsziele der VTO befinden sich im Hochgebirge, sodass bei entsprechenden Wetterbedingungen besondere Gefahrensituationen entstehen können (Nebel, Schnee, Sturm, Eisglätte etc.). Im Hochgebirge können die Wetter- und Straßenverhältnisse überdies sehr rasch wechseln, sodass Maßnahmen seitens VTO nicht immer rechtzeitig und umfassend möglich sind. Daher ist es unbedingt notwendig, den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

5.7. Bei den Hochgebirgsstauseen Kaprun gilt ein absolutes Verbot für Fahrräder. Tiere werden zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann. Halter:innen müssen während der Beförderung das Tier sicher verwahren und auf mitfahrende Fahrgäste Rücksicht nehmen. Für Hunde gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht.

5.8. Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Bei Missachtung wird die Reinigung und für den Fall der Unbenutzbarkeit bzw. Unvermietbarkeit der betroffenen Räume der damit verbundene Verdienstentgang geltend gemacht.

5.9. Für das Verhalten der Vertragspartner:innen vor, während und nach der Beförderung gilt:

(a) Vertragspartner:innen haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden;

(b) Vertragspartner:innen dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Vertragspartner:innen geöffneten Räume in den Stationen betreten;

(c) Wird während der Fahrt der Schrägaufzug stillgesetzt, so haben sich Vertragspartner:innen ruhig zu verhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten;

(d) Die in den Beförderungsmitteln durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten;

(e) Schusswaffen dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 6. Onlinetickets

6.1. Für Online- und Vorverkaufstickets gelten zusätzliche Vertragsbedingungen, die in den jeweiligen Ticketshops abrufbar sind.

6.2. Die Onlinetickets werden mit verschiedenen Tarifen und den damit zusammenhängenden Voraussetzungen angeboten. Alle Voraussetzungen sind auf der Unterseite der jeweiligen Ticketkategorie beschrieben. Änderungen behält sich VTO vor.

6.3. Die Tickets können im Onlineshop in beliebiger Anzahl ausgewählt und für ein Besuchsdatum fixiert werden. Im Zuge der Abwicklung des Zahlvorgangs online erfolgt eine Bezahlung über eine Zahlungsplattform. Mit der Zahlung ist der Bestellvorgang abgeschlossen und es erfolgt eine Bestätigungsmeldung per Mail. Mit dieser Bestellung online werden die gegenständlichen AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs gültigen Fassung anerkannt und ein Vertrag abgeschlossen.

6.4. Bei Einlangen der Bestellung wird der ausgewählte Beförderungstarif mittels Ticket elektronisch generiert und mit einem entsprechenden Rechnungsbeleg an die im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse des/r Besuchers/In zugestellt. Das Ticket gilt an einem beliebigen festzulegenden Tag: Die Berechtigung verfällt mit Ablauf des gewählten Tages.

6.5. Online gekaufte Tickets, die für ein bestimmtes Besuchsdatum gelten oder bereits eingelöst wurden, können online unter dem übermittelten Zugangslink bis 18.00 Uhr des Vortages einmal verschoben werden und sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

6.6. Sofern aufgrund von falsch eingegebenen Daten beim Fahrscheinkauf im Online-Ticketshop ein Schaden entsteht, haften Vertragspartner:innen für dadurch eingetretene Schäden. Erfolgt die Eingabe von falschen Daten durch Vertragspartner:innen vorsätzlich oder missbräuchlich, ist VTO berechtigt, Vertragspartner:innen die Nutzung der Funktion dauerhaft zu untersagen.

6.7. Im Rücktrittsfall wird nach Einlangen der Widerrufserklärung das elektronisch generierte Ticket gesperrt und ein allenfalls bereits entrichteter Kaufpreis binnen fünfzehn Werktagen rückerstattet.

6.8. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können nach Maßgabe des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) von Verträgen über Dienstleistungen binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Von einem Rücktrittsrecht sind Verträge ausgenommen, mit deren Leistungserbringung bereits begonnen wurde, sowie Verträge über Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum verstrichen ist. Beim Kauf von Tages- und Halbtagestickets besteht daher kein Rücktrittsrecht, wenn diese für einen bestimmten Termin gelten oder mit der Leistungserbringung bereits begonnen wurde.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

7.1. VTO haftet allgemein gegenüber Vertragspartner:innen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. VTO haftet gegenüber Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, mit Ausnahme von Personenschäden, nicht im Falle von leichter Fahrlässigkeit. Gegenüber Vertragspartner:innen, die Unternehmer:innen sind, haftet VTO allgemein nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei die Beweislast bei den Unternehmer:innen liegt und Folgeschäden, immaterielle Schäden und entgangener Gewinn keinesfalls ersetzt werden.

7.2. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, den Weisungen des VTO-Personals und angeordneten oder ausgeschilderten Verhaltensmaßregeln unbedingt Folge zu leisten. Die Missachtung von Weisungen oder Verboten und das Verlassen der gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr und kann zum Abbruch der Beförderung führen. Für Schäden, die dadurch auftreten, übernimmt VTO keine Haftung. Desweitern haften Eltern für ihre Kinder. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

7.3. VTO übernimmt keine Haftung für Unfälle und Bergungen bei jeglichen nicht von VTO organisierten Veranstaltungen und auch nicht bei sonstigen verbotenen Tätigkeiten auf Liegenschaften oder in den Gewässern der VTO oder für etwaige Bergungen bei Schlechtwetter. Die Benützung der Ausflugsziele in Zeiten außerhalb der Saison oder der Öffnungszeiten ist verboten.

7.4. VTO haftet nicht für Schäden durch Dritte, und auch nicht für Schäden bzw. den Ausfall der Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von VTO nicht zu vertretenden Umstände.

7.5. VTO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Benützung aller Ausflugsziele jederzeit uneingeschränkt erfolgen kann. Sollte der Ticketverkauf aus etwaigen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein, so besteht kein Haftungsanspruch potenzieller Vertragspartner:innen gegenüber VTO. Dasselbe gilt für notwendige Wartungszeiträume.

7.6. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von VTO auftreten, wird VTO bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der Vertragspartner:innen bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, das ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen sind sie verpflichtet, VTO rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

7.7. Etwaige Ansprüche der Vertragspartner:innen gegen VTO sind zeitnah nach Ende des Schadenseintritts schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gelten diese als erloschen.

7.8. Personen, die Anlagen, Liftkabinen oder sonstige Einrichtungen der VTO beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

§ 8 Rücktritt

8.1. VTO ist bis zur Erbringung der Leistungen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

(a) höhere Gewalt oder andere von VTO nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dazu zählen v.a. Wetterverhältnisse, die die Durchführung der Leistungen nicht möglich machen und / oder eine erhöhte Gefahr für Vertragspartner:innen bzw. für die Reisegruppe bedeuten würden.

(b) der Vertragsabschluss unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des:r Vertragspartners:in oder des Zwecks, gebucht wird.

(c) VTO begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der VTO zuzurechnen ist.

(d) ein wesentlicher Verstoß gegen diese AGB vorliegt.

8.2. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat oder gemäß Punkt 8.1 unterbleibt, wird der Fahrpreis im Falle von lit. (a) und (c) zur Gänze oder teilweise rückerstattet. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die Vertragspartner:innen zu vertreten haben, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

§ 9. Datenschutz

9.1. VTO beachtet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet die von Vertragspartner:innen bekannt gegebenen Daten nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

9.2. Bei verschiedenen Ausflugszielen sind an unterschiedlichen Stellen Kameras angebracht. Das daraus entstandene Bildmaterial wird nach 72 Stunden gelöscht.

9.3. Daten wie Kreditkartennummer, Bankleitzahl, Kontonummer, Name und Anschrift werden über eine geschützte SSL-Leitung übertragen. Somit sind Daten vor unbefugtem Zugriff während der Übertragung im Internet geschützt.

9.4. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des VERBUND-Konzerns unter www.verbund.com/de/konzern/datenschutz zu entnehmen.

§ 10. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

10.1. Erfüllungsort ist der jeweilige sich für die Inanspruchnahme der gebuchten Leistung ergebende Ort.

10.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

10.3. Auf diese AGB und Verträge mit der VTO ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

10.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

10.5. Vertragspartner:innen verpflichten sich, diese Bedingungen sowie alle gewerberechtlichen oder sonstige sie treffenden Vorschriften einzuhalten. AGB der Vertragspartner:innen finden keine Anwendung, auch wenn VTO diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen der Vertragspartner:innen unter Hinweis auf eigene AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

10.6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (E-Mail, Brief). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch Vertragspartner:innen sind unwirksam.

10.7. Diese AGB gelten in ihrer gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit vom VTO angepasst werden kann. VTO informiert Vertragspartner:innen in Voraus über alle Änderungen dieser AGB.

10.8. Diese AGB der VERBUND Tourismus GmbH treten mit 01.05.2025 in Kraft und ersetzen etwaige bis dahin gültige AGBs der VTO.

Stand 01.05.2025